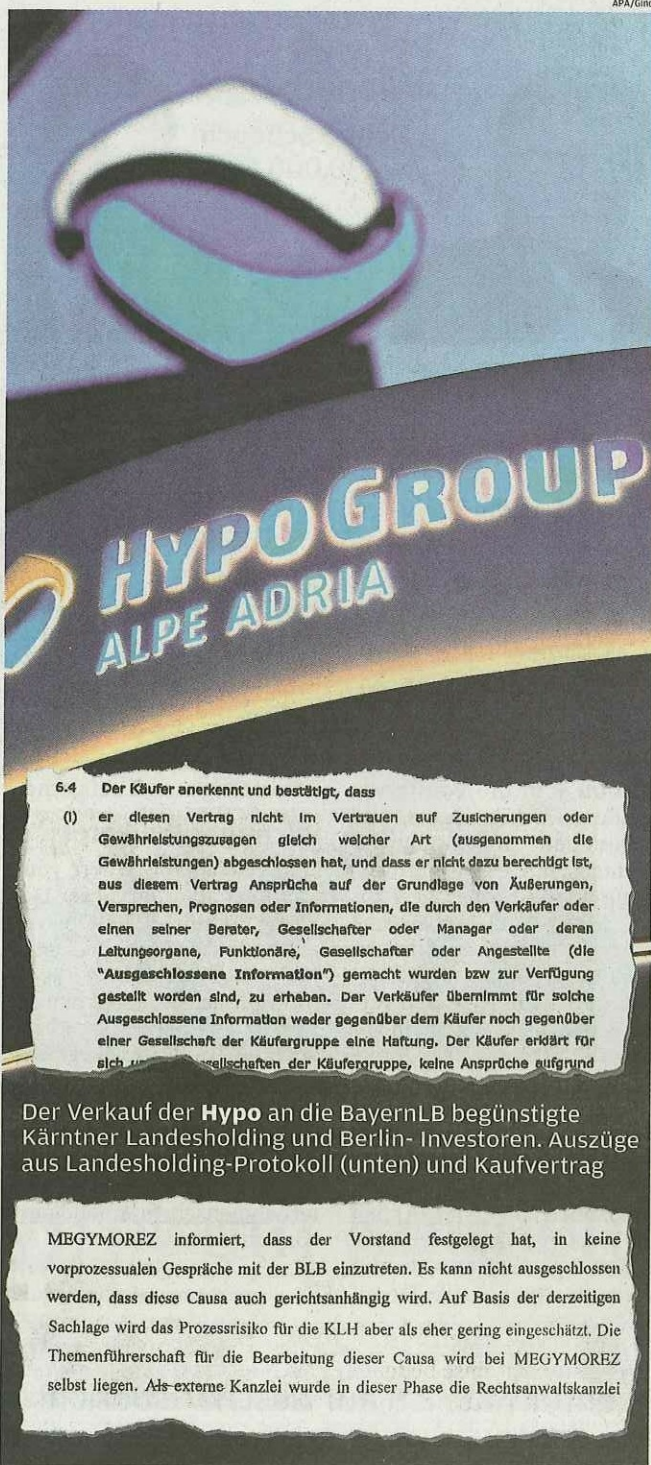


„Hypo-Kauf war eine abgesprochene Sache“

Schadenersatzansprüche der BayernLB gegen Kärnten werden nicht einfach durchzusetzen sein. Juristen bezweifeln angesichts der Vertragsgestaltung die Erfolgsaussichten.

In der Auseinandersetzung zwischen der BayernLB und dem Land Kärnten wegen vermeintlicher Übervorteilung beim Kauf der Hypo Alpe Adria Bank im Mai 2007 verhärten sich die Fronten: Beim Plan, sich die 3,7 Milliarden € zurückzuholen, die sie bei ihrem Hypo-Engagement versenkt haben, wollen die Bayern alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. „Wir haben die Kanzlei Binder Grösswang beauftragt, unsere Ansprüche geltend zu prüfen und geltend zu machen“, sagt ein Sprecher der BayernLB. Zu Verfahrensstand und Details will er aber keine Stellungnahme abgeben.

Die Zurückhaltung könnte gute Gründe haben, denn Juristen bezweifeln die Erfolgschancen der BayernLB: „Der Kaufvertrag zwischen der Kärntner Landesholding und der Bayerischen Landesbank ist so konzipiert, dass die Käufer Ansprüche wie Schadenersatz und Gewährleistung gegen die Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend machen können. Der Vertrag kann auch nicht beziehungsweise nur wegen vorsätzlichem Handeln angefochten werden. Ein wirtschaftlich vernünftiger Käufer hätte einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen“, sagt Anwalt Meinhard Novak, der den Kaufvertrag für eine involvierte Partei begutachtet hat.



APA/Gindl

Die Landesholding hat sich angesichts dessen darauf „festgelegt, in keine vorprozessualen Gespräche mit der BayernLB einzutreten“, wie aus einem Aufsichtsratsprotokoll vom 31. März 2010 hervorgeht. Laut diesem, dem WirtschaftsBlatt vorliegenden Papier informiert Holding-Vorstand Hans-Jörg Megymorez auch über die Sachverhalte, mit denen die Bayern ihre Ansprüche durchsetzen wollen. Dies sind: Die Verknüpfung eines Sponsorings für Austria Kärnten mit der Zustimmung zum Kaufabschluss sowie dem Nichtvorliegen einer angemessenen Gegenleistung des Sponsornehmers. Weiters: Kollusive Absprachen zwischen Berlin&Co Capital, einzelnen BayernLB-Vorständen, Landeshauptmann Haider und Dritten zum Schaden der Bayern sowie vorsätzliches Verschweigen wesentlicher Informationen zur Hypo bei Abschluss des Kaufvertrages.

Ausgemachter Deal

Auch Anwalt Novak glaubt nach Prüfung des Kaufvertrags, dass der Hypo-Deal „eine abgesprochene Sache“ war: „Offensichtlich ging es den Vertragsparteien darum, den Tilo Berlin-Investoren und der Kärntner Landesholding die Früchte des Geschäfts zukommen zu lassen.“ Die Landesholding sei „rechtlich auf der gleichen Ebene wie die Berlin-Investoren“ einzuordnen. Novak: „Geht man von einer untreuen Handlung des BayernLB-Vorstands zum Nachteil seiner Gesellschaft aus, kommen sowohl Berlin-Investoren als auch Landesholding als Beitragster in Frage.“

GÜNTER FRITZ

gunter.fritz@wirtschaftsblatt.at

6.4 Der Käufer anerkennt und bestätigt, dass

- (1) er diesen Vertrag nicht im Vertrauen auf Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen gleich welcher Art (ausgenommen die Gewährleistungen) abgeschlossen hat, und dass er nicht dazu berechtigt ist, aus diesem Vertrag Ansprüche auf der Grundlage von Äußerungen, Versprechen, Prognosen oder Informationen, die durch den Verkäufer oder einen seiner Berater, Gesellschafter oder Manager oder deren Leitungsorgane, Funktionäre, Gesellschafter oder Angestellte (die „Ausgeschlossene Information“) gemacht wurden bzw zur Verfügung gestellt worden sind, zu erheben. Der Verkäufer übernimmt für solche Ausgeschlossene Information weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber einer Gesellschaft der Käufergruppe eine Haftung. Der Käufer erklärt für sich und die Gesellschaften der Käufergruppe, keine Ansprüche aufgrund

Der Verkauf der Hypo an die BayernLB begünstigte Kärntner Landesholding und Berlin-Investoren. Auszüge aus Landesholding-Protokoll (unten) und Kaufvertrag

MEGYMOREZ informiert, dass der Vorstand festgelegt hat, in keine vorprozessualen Gespräche mit der BLB einzutreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Causa auch gerichtsanhängig wird. Auf Basis der derzeitigen Sachlage wird das Prozessrisiko für die KLH aber als eher gering eingeschätzt. Die Themenführerschaft für die Bearbeitung dieser Causa wird bei MEGYMOREZ selbst liegen. Ats-externe Kanzlei wurde in dieser Phase die Rechtsanwaltskanzlei